

Titel der Drucksache:

**Stundung der Gewerbe- und Grundsteuer für
 Erfurter Unternehmen**

Drucksache

0449/21

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.03.2021	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wie der Lokalpresse vom 05. März zu entnehmen ist, hat die Stadt Erfurt, nach Aussagen des Finanzdezernenten, den ortsansässigen Unternehmen die zinslose Stundung von Gewerbesteuer, Grundsteuer sowie Mieten und Pachten auf Antrag bis zu 36 Monate zugesichert.

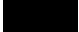
Die Genehmigung soll unbürokratisch auf Grundlage von Plausibilitätsüberlegungen erfolgen.

Weiterhin wird angemerkt, dass diese Stundungen kein großes Loch in den Haushalt graben, da die Stundungsbeträge in festen Raten abbezahlt werden müssen.

Hierzu bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgen diese Stundungen und welche konkreten Voraussetzungen ("Plausibilitätsüberlegungen") müssen die Unternehmen erfüllen?
2. Ab wann und in welchem Zeitraum sind die Ratenzahlungen fällig und zu zahlen?
3. Mit welchen Ausfällen (Mindereinnahmen) rechnet die Stadtverwaltung für den angebotenen Stundungszeitraum von 36 Monaten in den o. g. Bereichen?

Anlagenverzeichnis

10.03.2021, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift